

**Die vorliegende Richtlinie ist für jede Anlieferung gültig
und ohne Ausnahme einzuhalten!**

[Zum Anmeldeformular für Waren und Beistellungen - hier klicken!](#)

1. Lieferanschrift

Bei der Anlieferung von Materialien ist stets die folgende Adresse vollständig und gut lesbar auf allen Lieferscheinen und Warenbegleitpapieren anzugeben. Auch die Anmeldung erfolgt ausschließlich an dieser Adresse.

Zentrallager PARTZSCH-Halle 16
PARTZSCH Elektromotoren e. K.
Richard-Köberlin-Straße 16
04720 Döbeln

Die endgültige Abladestelle (Produktionshalle) wird vor Ort bekannt gegeben und kann von oben genannter Adresse abweichen.

2. Annahmebedingungen

Warenanlieferungen und auftragsbezogene Beistellungen werden nur in Höhe der Auftragsmenge angenommen. Restmengen werden kostenpflichtig zurückgeschickt.

Beistellungen werden nur angenommen, wenn der Auftrag bereits offiziell in Form einer Bestellung bzw. Lieferplanabrufen im Hause der Firma PARTZSCH ist. Es ist bei **jeder** geplanten Anlieferung (Warenanlieferung oder Beistellung) das Anmeldeformular gemäß Bestellung bzw. Angebot zu verwenden.

Eine Lagerung der Materialbeistellungen vor Auftragsstart ist bis zu max. 10 Arbeitstage kostenfrei, danach fallen Gebühren in Höhe von 14,50 €/pro Quadratmeter und angefangener Arbeitswoche an. Besonderheiten für die Lagerung sind hier mit anzugeben (z. B. Korrosionsschutz, Temperaturschutz, etc.) Eine Haftung für den zufälligen Untergang bzw. die Verschlechterung der Waren durch die Firma PARTZSCH ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Restbestände aus Beistellungen werden zu Lasten des Kunden zurückgeführt.

Anlieferungen sind 48 Stunden im Voraus, per Mail, mit dem o. g. Anmeldeformular an folgende Adresse zu avisieren: goods.declaration@partzsch.de

3. Dokumente und Besonderheiten

Eine Warenannahme ist nur möglich, wenn der Anlieferung folgende Dokumente beigelegt sind:

- Lieferschein
 - Auftragsnummer (EAB...)
 - Kundenname
 - Materialbezeichnung
 - Menge

- Einheit
 - Gewicht
 - Abmessung
 - Besonderheiten (Entladung, Lagerung, ...)
- Frachtbrief (national/international)
- Packstückliste bei Mischsendungen
- Sicherheitsdatenblätter bei Gefahrstoffen
- Zolldokumente bei Importwaren

4. Annahmezeiten / Erreichbarkeit

Nachfolgend genannte Zeiten sind bei der Anlieferung von Waren einzuhalten:

Montag bis Donnerstag: 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr
 09:20 Uhr bis 12:30 Uhr
 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und

Freitag: 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr
 09:20 Uhr bis 12:00 Uhr

Erreichbarkeit:
E-Mail: goods.declaration@partzsch.de

Bei der Reihenfolge der Warenannahme werden Terminanmeldungen innerhalb des vereinbarten Zeitfensters immer vor einer evtl. Warteliste bedient.

Früher oder später eintreffende Anlieferungen können nur in abgestimmten Einzelfällen angenommen werden. Die Firma PARTZSCH ist berechtigt, einen hieraus entstehenden Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen.

5. Information zur Anlieferung

Bei der Anlieferung werden die LKWs grundsätzlich seitlich entladen. Eine Entladung von Koffer-/Containerfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der Firma PARTZSCH möglich. Auch in diesem Fall ist die Firma PARTZSCH berechtigt, einen ihr daraus resultierenden Zusatzaufwand in Rechnung zu stellen.

Bei der Warenannahme wird die Anzahl der angelieferten Ladungsträger (Gestelle, Paletten, Gitterboxen, Kisten, Karton) sowie die äußerliche Unversehrtheit der Versandpackung quittiert. Sofern bei Anlieferung evtl. Beschädigungen der Ware zu erkennen sind, lässt sich die Firma PARTZSCH dies vom Fahrer auf dem Frachtbrief/Lieferschein bestätigen. Neben der Unterschrift des Fahrers ist gleichzeitig dessen vollständiger Name gut leserlich, in Druckbuchstaben anzugeben.

6. Verpackungseinheiten

Jedes Gebinde muss von außen gut sichtbar an mindestens einer der beiden Stirnseiten mit Artikelnummer und Menge der Verpackungseinheit gekennzeichnet sein. Ergänzende Hinweise

auf Bestellungen sind zwingend zu beachten. Verpackungseinheiten, bei denen der Lastschwerpunkt außermittig des Ladungsträgers liegt, ist eine Kennzeichnung mit dem Schwerpunktzeichen gemäß DIN 55402 Teil 2 zu kennzeichnen. Bei Mischsendungen ist zwingend eine Packstückliste beizufügen.

7. Ladehilfsmittel und Verpackung

Anlieferungen, die auf Euro-Pool-Paletten 1.200 x 800 mm vorgenommen werden, müssen nach UIC-Richtlinie 435-4 tauschfähig sein. Euro-Pool-Paletten werden, wenn sie keine Beschädigungen aufweisen, im Wareneingang direkt nach der Anlieferung getauscht.

Elektroblechcoils müssen auf Standardverpackung H1 Holzpalette ...COIL-Mulde... mit max. 5 Tonnen angeliefert werden. Schiefe Ladungen durch Verrutschen, Beschädigungen durch Witterungseinflüsse, mechanische Beanspruchung sowie Transportschäden sind durch wirksame Transportsicherungen auszuschließen. Bei der Palettensicherung mittels Stretchfolie muss durch ausreichende Fußwickelungen ein fester Verbund mit dem Ladungsträger gewährleistet sein.

Mehrwegverpackungen sind in der Anlieferung auszuweisen (Lieferschein, Leergutlieferschein).

8. Anforderungen an das Material für die technische Weiterverarbeitung

Sämtliche angelieferten Materialien (Warenanlieferung oder Beistellung) müssen in Art und Form eine einwandfreie sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird. Materialien, welche diese Qualität nicht aufweisen, führen zur Reklamation.

9. Gültige Verpackungsmaterialien und Verpackungen

Gültige Materialien sind Kartonagen, Folien, Stahlbänder oder Kunststoffbänder (PE), Deckbretter und Aufkleber, die die stoffliche Wiederverwertung nicht behindern. Verbundmaterial ist nicht zugelassen. Die direkte Verpackung der Ware in Form von Einzel- und/oder Sammelverpackungen ist Sache des Lieferanten. Dieser hat durch die Wahl der entsprechenden Verpackung, Ladeeinheitssicherung und Ladehilfsmittel dafür Sorge zu tragen, dass die Ware in ordnungsgemäßen Zustand ihr Ziel erreichen kann. Es gelten die entsprechenden Vorschriften aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz. Sämtliche zur Verpackung eingesetzten Materialien sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit den entsprechenden Wertstoffsymbolen eindeutig zu kennzeichnen.

10. Abweichungen / Annahmeverbehalt

Von dieser Richtlinie abweichende Anlieferungen sind mit einem erheblichen Mehraufwand im Wareneingang der Firma PARTZSCH verbunden. Daher ist die Firma PARTZSCH in allen Fällen der Abweichungen von dieser Richtlinie grundsätzlich berechtigt, die Warenannahme zu verweigern oder den hieraus resultierenden notwendigen Mehraufwand dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Stand: November 2019